

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Berkenthin hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin in der Sitzung am 06.11.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner mit einem einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

Ab dem 01.01.2019 gelten folgende Gebühren:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite:	730,00 €
2. Urnenreihengräber, anonym für 20 Jahre:	420,00 €
3. Urne, Reihe, Baumbestattung inkl. Rasenplatte und Beschriftung für 20 Jahre:	1.190,00 €
4. Urne, Reihe, Gemeinschaftsgrab inkl. Stele und Schrifttafel für 20 Jahre:	1.400,00 €
5. Urne, Reihe, Gemeinschaftsgrab inkl. Grabmal groß und Beschriftung für 20 Jahre:	1.480,00 €
6. Kindergrabstelle (Sarg bis 120 cm Länge):	250,00 €

In gärtnergestalteten Grabfeldern gelten die Sätze nach 1.1. und 1.2.

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1.1 – 1.5 berechnet. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

(Zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs wie Reparaturen, Wartungen, Ersatzbeschaffungen, Abfallbeseitigung, Nachpflanzungen, Saaten, Baumpflege, Verwaltung, Verwaltungsbedarf, Versicherungen und anteilige Personalkosten)

Für ein Jahr – je Grabstelle - : 8,50 €.

3. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung..... 37,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der
jährlichen Prüfung der Standfestigkeit
bis zu einer Breite von 80 cm 92,00 €
ab einer Breite von 80 cm 95,00 €

4. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für Erdbestattungen
 - a) Säрге bis 1,20 m (Kindersäрге) 220,00 €
 - b) Säрге über 1,20 m..... 415,00 €
2. Für Urnenbeisetzungen
einfache Urnenbeisetzung..... 225,00 €
3. Träger für Urne zur Grabstelle: 65,00 €

5. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen:
 - a) Feier in der Friedhofskapelle
(wird bei Kirchenmitgliedern von der Kirchengemeinde übernommen): 170,00 €
 - b) Nutzung der Kühlung, Leichenkammer, pauschal 9 Tage: 110,00 €
 - c) Nutzung der Kühlung, Leichenkammer, zusätzlich je Tag: 15,00 €
2. Abräumen von Grabsteinen:
Grabsteine bis 80 cm Breite: 100,00 €
und Grabsteine über 80 cm Breite: 155,00 €
3. Ausgraben Sarg / Kindersarg / Urne: 5-facher Satz der Bestattungskosten

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Die Kosten je Arbeitsstunde betragen 48,- €.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird

- a) auf der Internetseite der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Berkenthin unter: www.Kirche-Berkenthin.de und einem entsprechendem Hinweis in den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“ und „Ratzeburger Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck – Lauenburg vom kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. – luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Berkenthin, den 06.11.2018

Der Kirchengemeinderat



.....
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

.....
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.11.2018
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 05.02.2019.
3. Der Hinweis zur Veröffentlichung gem. § 8 der Friedhofsgebührensatzung in den „Lübecker Nachrichten“ und im „Ratzeburger Markt“ erfolgte am ~~7.2.19~~ / 9.2.19

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.03.2019.